

BÜRO FÜR KINDERRECHTE UND OPFERSCHUTZ

Rudolf von Bracken
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

*Spadenteich 1
20099 Hamburg
Tel. 040 / 24 30 46
Fax 040 / 24 69 65*

RvBracken@anwaelte-spadenteich.de

Verraten und verkauft Wenn Kinder Opfer sind

Vortrag auf der Tagung "Eltern sind Schicksal, manchmal auch Schicksalsschläge"
der Ev. Akademie Bad Boll am 01. April 2005.

Kinder als Opfer?

Sie sind es, wenn Kinder in ihren Rechten verletzt werden. Diese Rechte sind Ansprüche aus der Verpflichtung jeder Generation für die Nachfolgende:

“Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.” (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)

Kinder werden also Opfer, wenn die Gesellschaft hierbei versagt. Nicht erst dann, wenn sie geschlagen werden, sondern auch wenn sie selbst gewalttätig geworden sind. Denn: Gewalttätige Kids haben durch Gewalt am eigenen Leib gelernt!

Verraten und verkauft werden Kinder als Gegenstände, Objekte der sie betreffenden Verfahren, wenn sie nicht als eigenständige Menschen, als Rechtssubjekte behandelt werden. Denn sie haben selbst Rechte!

Wo aber stehen die Kinderrechte?

Wir suchen zwischen *Verwaltung der Jugendwohlfahrt* und *subjektiven Menschenrechten*. Wir suchen die **Würde des Kindes**. Nach der geltenden Rechtslage sind Kinderrechte heimatlos zwischen dem Grundrecht auf Familie des Artikel 6 GG und der Überwachung durch die staatliche Gemeinschaft (SGB VIII) bis hin zur Intervention, zum staatlichen Eingriff von außen (§§ 1666f. BGB). Deswegen tut ein Wechsel der Perspektive not, begeben wir uns auf Augenhöhe mit den Kinderrechten und forschen wir:

I. Wen es angeht

Es gibt den allgemeinen Begriff des Kindeswohls. Der ist dafür verantwortlich, wer sorgt?

1.

Zuerst ist es die Familie, sie hat die erste Zuständigkeit:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ (Artikel 6 Abs. 2 S. 1 GG)

2.

Wer wacht?

Es ist die vom Grundgesetz so genannte staatliche Gemeinschaft:

„Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Artikel 6 Abs. 2 S.2 GG)

Sie hat hierfür Institutionen eingerichtet und mit staatlich-hoheitlichen Befugnissen ausgestattet, das sind die Jugendämter und Gerichte.

3.

Wer erkennt Kindernot?

- a. Die Familie
- b. Andere Angehörige (z.B. Großeltern, getrennte Eltern)
- c. Nachbarn, Freunde
- d. Kinderarzt/Krankenhaus
- e. Kindergarten/Krippe/Tageseltern
- f. Schule

4.

Wer schlägt Alarm?

Alle können Alarm schlagen; gesehene, bemerkte Kindernot beim Jugendamt, aber auch bei den Gerichten direkt anzeigen!

II. Wen geht es noch an? - Fehlt jemand? Das Kind!

1.

Eigene Initiative

Nach dem geltenden Jugendhilferecht hat das Kind die Möglichkeit, sich auch direkt an das Jugendamt zu wenden (§ 8 Abs. 2 SGB VIII)

Das kann sogar „vertraulich“ geschehen, also ohne Benachrichtigung und Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, aber nur so lange damit nicht unmittelbar „der Beratungszweck vereitelt würde“ (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)

In der Praxis funktioniert das so selten, vor allem nicht in den wesentlichen Fällen, wo das Kind nicht weiß, was passieren soll und was passieren kann – nur, dass es Ärger „mit der Behörde“ und dann sicher auch mit seiner Familie, seinen Eltern geben wird.

Kinder können auch selbst beim Jugendamt vorsprechen und um „Inobhutnahme“ bitten, auch dann ist aber das Jugendamt verpflichtet, die Personensorgeberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, und wenn sie widersprechen, es entweder ihnen zurückzugeben, oder das Familiengericht einzuschalten (§ 42 Abs. 2 SGB VIII).

Aber auch an das Gericht können sich Kinder und Jugendliche direkt wenden.

Ab dem Alter von 14 Jahren sind sie nach dem geltenden Prozessrecht (Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit FGG) verfahrensfähig, können Anträge stellen und Beschwerden gegen ergangene Entscheidungen erheben.

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention gibt ihnen unabhängig von dem Alter schon bei der Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, sich gegenüber staatlichen Stellen in allen eigenen Angelegenheiten zu äußern, insbesondere in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden.

Welches Kind weiß das eigentlich?

2.

Kinder als Opfer im eigenen (Kindeswohl-)Verfahren

Alle familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren über Kinder haben nach § 1697 a BGB das Kindeswohl zu verwirklichen, sie müssen die Entscheidung finden, „die dem Wohl des Kindes am besten entspricht“. Das hindert aber nicht, dass sie mangels angemessener Beteiligung als „Gegenstand“ des Verfahrens unter die Räder kommen.

- a. In Herausnahmefällen (§§ 42, 43 SGB VII, 1666 a BGB) werden sie wie eine Sache behandelt.
- b. In Trennungsfällen (§§ 1628, 1671, 1684 BGB) streiten die Eltern miteinander über den Aufenthalt, über die sorgerechtlichen Zuständigkeiten und das Umgangsrecht. Es geht um den *Besitz* an den Kindern – mit allen finanziellen (Bau-/Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhalt) Folgeansprüchen.
- c. In Pflegschaftsstreitigkeiten („Verbleibensantrag“ § 1632 Abs. 4 BGB) streiten ganze Familien gegeneinander um die für sich selbst beanspruchten Kinder.
- d. Kinder in jugendamtlicher Obhut („Öffentliche Erziehung“), also in der Unterbringung außerhalb der eigenen Familie, sind Streitgegenstand von Pflegesätzen, Erziehungskonzepten, Fallpauschalen, gesellschaftlicher Kritik abwechselnd an zu wenig oder zuviel Eingetheiltheit; schlimme Fälle zeigen Gefahren emotionaler bis hin zur lebensbedrohlicher körperlicher Verwahrlosung.
Wann sind Kinder da wirklich beteiligt, wie es vorgeschrieben ist (§ 8 SGB VIII), welche Kinder und Jugendliche wissen um ihr „Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden“ (Abs. 2) ?
- e. Fluchtkinder, „abgehauen“ von Zuhause, von einer Einrichtung, aus geschlossener Unterbringung, was können wir ihnen raten? Durch ganz Deutschland werden sie gejagt, von Hauptbahnhof zu Hauptbahnhof, von Suppenküchen zu niedrigschwelligen Einrichtungen, zu Freunden und Verwandten und von dort mit der Polizei abgeholt! Ein forcierter Weg zum Strassenstrich.

Wer kümmert sich um das, was sie wollen, was sie wissen, was sie wirklich können?

3.

Wer steht ihnen wirklich bei?

Verfahrenspfleger werden nur vom Gericht bestellt (§ 50 FGG), also erst, wenn jemand ein Verfahren schon eingeleitet hat, schon deswegen sind sie kaum „Anwalt des Kindes“. Eine eigene Wahl (des eigenen Anwalts!) soll es nicht geben, eigene Initiative für eine Verfahrenspflegschaft überhaupt ist Fehlanzeige. Dabei folgt aus ihrer Verfahrensfähigkeit das Recht auf einen eigenen Beistand, auch einen eigenen Prozessbevollmächtigten! Welches Kind, welcher Jugendliche, welche Jugendhilfeeinrichtung weiß das eigentlich?

4.

Beistand bei wem?

Den eigenen Interessenbeistand in den jugendamtlichen Verfahren (Hilfeplanung, Hilfekonzferenz) schließt die Praxis aus. Warum eigentlich? Im familiengerichtlichen Verfahren stellte letztes Jahr der Kerpener Amtsgerichtsdirektor ein „zweites Kerpener Modell“ vor, bei allen anhaltenden Verletzungen der Schulpflicht ein Familiengerichtsverfahren nach § 1666 BGB einzuleiten, um im gerichtlichen Erkenntnisverfahren der Vermutung, dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nachzugehen, die Lage des Kindes aufzuklären und die geeigneten Maßnahmen zu veranlassen.

Die Frage stellt sich, warum das nicht generell passiert. Wer das Familiengericht nicht einschaltet, ist schuld daran, dass nicht Kindeswohlgefahren erkannt und wirksam abgewendet werden.

5.

Seien wir realistisch und stellen fest: Ob Kinder gefährdet sind, Not leiden, misshandelt, missbraucht werden, verhungern oder sterben; ob etwas passiert, ein Jugendamt, ein Familiengericht nachschaut, überprüft, eingreift: Es ist reiner Zufall!

Die Beispiele für diesen Befund bedrängen uns immer zahlreicher, die kleine Jessica aus Hamburg durfte gerade 7 Jahre alt werden und nicht annähernd so groß, bis sie verhungerte. In ihrem Magen fand man Teppichreste und ihr eigenes Menschenhaar. Niemand kümmerte sich, eine Jugendamtsmitarbeiterin (auf Besuch in der Wohnung) wurde auf leisen Füßen an der Kinderzimmertür vorbeigeführt, weil das Kind schlief. Trotz gesetzlicher Schulpflicht fand die Schulbehörde gerade einmal Anlass, ein Bußgeldverfahren gegen die Eltern einzuleiten!

Das reicht nicht.

Bei Jessica finden wir Auswirkungen des gesamtgesellschaftlichen Alkohol-Dramas. Berichtet wird, dass die Eltern „stille Trinker“ waren. Alle wussten es, niemand vermutete ein Kindeswohlproblem, eine Kindeswohlgefährdung dahinter. Warum?

III. Verfahrenspfleger

1.

Verfahrenspfleger sind aus Kindersicht oft genug ein Organ der Behörden, die gegen sie sind. Welches Kind empfindet eine Verfahrenspflegerin als eigenen Beistand für eigene, selbstbestimmte Interessen? Statt dessen funktionieren sie im Verfahren als „Vertreter des Öffentlichen Interesses“ oft im erklärten Gegensatz zu den Kindesinteressen. Anderswo würde dieser Prozess heißen:

„The People vs. Child“

Verfahrenspfleger pflegen das Verfahren.

Gibt Artikel 12 der UN-KRK nicht allen Kindern in ihren Verfahren das Recht, *„entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden“?*

2.

Möglichkeiten, Aufgaben

Diese sind umfangreich, eigentlich unbegrenzt, doch ungenutzt. Die Kinder sind in den sie betreffenden Verfahren doch Experten in eigener Sache, verfügen über erlernte, bewährte, gestählte „Konflikt-Aushaltungs-Kompetenz“ und darüber oft genug um eine beachtliche „Konflikt-Lösungs-Kompetenz“. Führen wir doch das Kind vom betroffenen Objekt des Kindeswohls-Verfahrens zum handelnden Subjekt in eigener Sache!

Und warum nicht auch im Jugendhilfe-Verfahren?

Nach der Aufgabenstellung der Entwicklung der freien Jugendhilfe in §§ 3, 4 SGB VIII sollte die Verantwortung der Stärkung der verschiedenen Formen der Selbsthilfe (§ 4 Abs. 3 SGB VIII) auch darin bestehen, Kinder und Jugendliche vollwertig und aktiv in Planung, Ausgestaltung und Durchführung einzubeziehen, was trotz § 8 („Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“) SGB VIII kaum geschieht.

3.

Es gibt das Recht auf eigene Verfahrens- und Prozessbevollmächtigte, wenn nicht Verfahrenspfleger als „Anwalt des Kindes“ funktioniert, dann ein eigener Verfahrensoder Prozessbevollmächtigter ab 14 nach FGG oder nach Artikel 12 Abs. 2 UN-KRK schon, wenn das Kind „fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden“ (Abs. 1).

IV. Verraten und verkauft

a. Verraten werden sie von Vertrauten.

Die Mitglieder eigenen Familie sind die geborenen, im Sinne des Tagungsmottos schicksalhaft Vertrauten.

b. Weitere professionelle Bezugspersonen erwerben Vertrauen, fordern und erwarten dies, um dann bitter zu enttäuschen.

- c. Interessenvertreter vertreten *andere Interessen*.
- d. „Öffentliches Interesse“ an
 - o Ordnung
 - o Sauberkeit
 - o Sicherheit
 - o Wegsperrungen, Entsorgen
 - o Kontrolle
 - o Verfahrenserledigung in amtlichen Verfahren über die Kinder, nicht mit den Kindern
- e. Konflikt und Psychodynamik der Eltern auf Kinderrücken
- f. Ausbeutung, Misshandlung und Missbrauch
- g. Wirtschaftlich: Unterhalt und weitere Ansprüche folgen dem zu erstreitenden „Lebensmittelpunkt“, ebenso Pflegesätze von Einrichtungen und Pflegefamilien, und überall drücken die Sparzwänge der Öffentlichen Jugendhilfe.
- h. Bindungsinteressen als Besitz- und Herrschaftsinteressen in familiärer, kultureller, ethnischer und religiöser Ausprägung
- i. Das Dogma der heilen Familie, Kernzelle ausgerechnet eines sich selbst so sehenden kinderfeindlichen Staates.
- j. Schlichte Machtinteressen vom Familiendespoten bis zum nicht zuhörenden Familienrichter

V. Verfahrenselend

1.

Zuordnungskonflikte zwischen Eltern, Mit-Pflegeeltern, sogar Einrichtungen finden auf dem Rücken der Kinder statt, zerreißen deren Herzen.

Die Kindeswegnahme erfolgt mit der Ansage „Es ist besser, Du kommst in ein Heim/fremde Familie“ in Befehlsform.

Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII ist gesetzlicher Anspruch der Erziehungsberechtigten, schon da aber schon von der Wirklichkeit weit entfernt.

Staatlicher Zwang wird ausgeübt bei

- o gerichtlich verweigerter Beendigung des gemeinsamen Sorgerechts trotz Beziehungskriegen bis hin zu offener Gewalt;
- o Umgangspflichten, die auch noch mit staatlichem Zwang (§ 33 FGG) durchgesetzt werden;
- o Geschlossener Unterbringung (§ 1631 b BGB) mit der „pädagogischen“ Zielsetzung des Erlernens von Beziehungsfähigkeit

2.

Strafverfahren über Straftaten gegen Kinder

Das Kindeswohlprinzip steht da nicht im Gesetz, es befindet sich aber gegen Strafverfahrensgrundsätze wie der Unschuldsvermutung im Wertekonflikt. Kindeswohl gegen Aufklärung und Beweisführung der Strafverfolgungsorgane. Gibt es ohne ein Strafurteil kein Schutz für Kinder, die Opfer von Straftaten geworden sind? Steht der gesamte Kindeswohlschutz auch im Familienrecht unter dem Vorbehalt von Strafprozessen? Die Staatsanwaltschaft stellt im voreilenden Gehorsam Ermittlungsverfahren ein, wenn das mißbrauchte Kind bei seiner Vernehmung Formulierungen der Mutter übernimmt, weil dann „eine Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann“. „In dubio pro reo“/“Im Zweifel für den Angeklagten“!

3.

Im Jugendstrafverfahren gibt es aus einseitig-pädagogischen Gründen („Täterrecht“) keinerlei Beteiligungsmöglichkeit der Kinder (durch ihre gesetzlichen Vertreter) als Tatopfer (§ 80 Abs. 3 JGG).

VI. Verlorene Kinder

haben niemand, deshalb (ver-)kaufen sie sich. Wer verkauft wird, verkauft ist, findet die erste Möglichkeit autonomen Verhaltens darin, sich, den eigenen Körper selbst zu verkaufen, *das* wenigstens selbst zu tun.

Es geht um die an den Großstadtbahnhöfen auflaufenden Straßen-Kids, jugendliche Drogenabhängige, gleichzeitig/oft Prostituierte, und - wirklich immer ! - frühere und bleibende Opfer von Gewalt und Mißbrauch.

1.

Wo sind die notwendigen Beziehungsangebote?

Wir finden

Lebens- und Wohngemeinschaften zur Konstruktion von Alltagsbeziehungen,
finanzieren mit großem Aufwand an Steuergeldern

Beziehungsexile (raus aus dem Milieu) und

Exilbeziehungen(definiert und endlich) auf

Segelschiffklausuren,

Inseln im Meer und in der

Wildnis von Ausland und Übersee, und in

Heimen der geschlossenen Unterbringung.

Diese Reihenfolge ist die Stufenleiter der institutionalisierten pädagogischen Ratlosigkeit und professioneller Flucht in Freiheitsentziehung und Entwürdigung.

Frage: Und wer sich wehrt?

2.

Viele Einrichtungen bis hin zu den Jugendämtern verstehen und definieren sich als parteiliche Jugendhilfe, wie geht das?

Niedrigschwellige Angebote versenken die Schwellen für die Grundhilfen, scheitern aber in ihrer entschiedenen Parteilichkeit oft selbst an den hohen Hürden für die Ansprüche und Rechte der Kinder. Auch sie müssen die Polizei, suchend nach geflohenen Jugendlichen, reinlassen, müssen Auskunft geben, Jugendämter informieren, berichten.

Aus Kindersicht funktioniert die Pädagogik als Instrument, als Waffe gegen die Behauptung ihrer Rechte. In Entwicklungsberichten, jugendamtlichen Antragsbegründungen für gerichtliche Genehmigung von Freiheitsbeschränkungen wird argumentiert, der oder die Jugendliche füge sich nicht in den „strukturierten Tagesablauf“ ein, protestiere und sei pädagogischen Bemühungen unzugänglich.

Dabei kann das pädagogische Ziel der Grenzfindung und Grenzsetzung (entwicklungsdynamisch immer und grundsätzlich von den Kindern in Frage gestellt) doch nur durch Beziehungen, somit in Beziehungen erreicht werden. Wieso lässt sich Pädagogik als Waffe missbrauchen?

Parteiliche Jugendhilfe hat das prinzipielle Problem, dass pädagogische Verbindlichkeit nur in beiden Richtungen funktionieren kann. Was können denn die Pädagogen wirklich versprechen?

3.

Wer gestaltet dann durchsetzungsmächtige Rechtsverhältnisse im Sinne der Kinder?

- a. Gesetzliche Vormundschaft, Pflegschaft, nachdem die Eltern versagt und ihnen sorgerechtliche Zuständigkeiten entzogen wurden, sind eigentlich mit der Anspruchsdurchsetzung beauftragt. Der gesetzliche Vorrang des Einzelvormundes/Einzelpflegers (§§ 1779 Abs. 2, 1887 BGB) ist in der Praxis kaum bekannt, geschweige denn wirksam. Es herrscht das Jugendamt, das sich nicht selbst verklagt.
- b. Ein parteilicher Beistand für das Verfahren könnte, sollte der Verfahrenspfleger sein, ist es aber nicht.
- c. Den eigenen Verfahrens- Prozessbevollmächtigten gibt es – theoretisch.

VII. Angebot und Anspruch

Der gesetzliche Auftrag, die Angebote der Jugendhilfe zu entwickeln und ihre Vielfältigkeit zu stärken, erfordert, dass Angebote Jugendhilfe von den ermittelten, erkannten Bedürfnissen und Ansprüchen der Kinder und Jugendlichen aus zu gestalten.

ZU ANSPRÜCHEN GEHÖREN DIE BEDINGUNGEN IHRER DURCHSETZBARKEIT!

Im Kindeswohlverfahren, Kindeswohlprozess bedarf es anspruchsbewusster gesetzlicher Vertreter, ob Eltern oder Einzelvormund, und eines wirklichen Anwalts des Kindes.

Die Jugendhilfe ist nicht Fürsorge- oder gar Ordnungs-Verwaltung, sondern

Institution und Gewährleistung der Ansprüche auf Schutz und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen nach § 1 Abs. 1 SGB VIII.

Das könnte Inhalt eines dies deutlicher und verbindlicher normierenden § 1 a SGB VIII sein.

Nach der Reform des Jugendwohlfahrtgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz durch Schaffung ausdrücklicher Elternrechte mit gesetzlichen, einklagbaren Ansprüchen ist es Zeit, die zweite Stufe der Reform zu zünden, ein

Kinderrechtegesetz!

Dazu gehören Beauftragte oder Agenturen für die Durchsetzung der eigenen Kinderrechte, zu schaffen sind direkte Anlaufstellen für die Kinder.

Denn: Kinder sind nicht Betroffene sondern fordern ihre Zukunft von uns.

Hamburg, den 25/04/05